

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik = Revue technique suisse des mensurations et améliorations foncières

Herausgeber: Schweizerischer Geometerverein = Association suisse des géomètres

Band: 25 (1927)

Heft: 8

Vereinsnachrichten: Schweizerischer Geometerverein : Zentralvorstand : Auszug aus dem Protokoll der Sitzung vom 28. Mai 1927 in Lugano

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

$$\Delta'_2 = 100 \cdot l \cdot (\alpha\sqrt{m})^2$$

Or, \sqrt{m} , prend l'une des valeurs 1.11 et 1.1.

Exemple: $l = 0.30 \text{ m}$ $\alpha = 16^\circ$
 $\Delta'_2 = 30 \cdot (1.6 + 0.16)^2 = 30 \cdot 1.76^2 = 93 \text{ cm}$ $d = 29.07$
Valeur réelle $d = 30 \times 0.968583 =$ 29.06.

La formule Δ'_2 se calcule partie de tête, partie au crayon ou à la règle à calcul. Elle se prête pour les petites valeurs de d et pour les vérifications et recherches d'erreurs graves.

Schweizerischer Geometerverein.

Zentralvorstand.

Auszug aus dem Protokoll der Sitzung vom 28. Mai 1927 in Lugano.

Anwesend alle Mitglieder des Zentralvorstandes mit Ausnahme des erkrankten Präsidenten Mermoud.

1. Als neue Mitglieder werden in den Verein aufgenommen die Herren Baudet Marcel in Cossonay und Wintsch Jakob in Effretikon.

2. Eine im Jahre 1926 dem Zentralvorstand zur Anzeige gelangte Unterbietung im Kanton Graubünden wird mit einer Buße geahndet.

3. Das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement wünscht die Frage grundsätzlich zu entscheiden, ob und gegebenen Falles zu welchen Bedingungen die Taxationsergebnisse an nicht dem S. G. V. angehörige Grundbuchgeometer herausgegeben werden sollen. Der Zentralvorstand benützt die ihm gebotene Gelegenheit zur Aeußerung, indem er seine Ansicht zur Frage wie folgt kundgibt:

Ausgangspunkt für die Beurteilung der Frage ist für den S. G. V. sein Taxationsreglement vom Jahre 1918 und die darauf basierenden Reglemente der einzelnen Sektionen. Darnach sind die Berechnungen, die von der Taxationskommission zusammen mit den Organen des Bundes und der Kantone ermittelt werden, für unsere Mitglieder Minimalkalkulationen. Es liegt in der Natur der Sache, daß diese ermittelten Mindestpreise zugleich die Minimalofferten unserer Mitglieder abgeben. Werden daher die Taxationen an andere Geometer unter anderen Voraussetzungen und Verpflichtungen als an die Mitglieder des S. G. V. bekanntgegeben, so würde darin eine unzulässige Benachteiligung der auf das Taxationsreglement verpflichteten Geometer liegen. Es würde dies auf dasselbe hinauskommen, wie wenn bei einer Konkurrenzbeschreibung die Offerten einzelner Submittenten vorzeitig geöffnet und der Konkurrenz zur Verfügung gestellt werden, ein Verfahren, das im Submissionswesen zum mindesten verpönt ist.

Das bisherige, zu aller Zufriedenheit geübte Verfahren würde gefährdet und einer einheitlichen Taxation mit den Organen des Bundes und der Kantone der Boden entzogen. Die nächste Folge wäre eine Abwanderung aller derjenigen Mitglieder aus dem S. G. V., die aus schlecht angebrachtem Eigennutz gelegentlich von den Taxationen abweichen wollen, zum Nachteil einer zuverlässigen Arbeit des Geometers, aber auch des Vertrauens der Behörden und Grundbesitzer in die Tätigkeit unseres Berufsstandes.

Auch der Arbeitgeber hat ein Interesse daran, daß bei der Vergabe der Arbeiten nur die ordnungsmäßige Offerte gilt, sonst zählen

gewisse Submittenten zum voraus darauf, nötigenfalls nachträglich noch von einem übersetzten Angebot abgehen zu können.

Wie auf anderen Gebieten, gibt es auch unter den Geometern Leute, die ihren Berufsorganisationen fernbleiben und es vorziehen, aus deren Tätigkeit Nutzen zu ziehen, ohne etwas an die Lasten beizusteuern. Die Bedeutung dieser Außenseiter nimmt mit ihrer Zahl zu, namentlich dort, wo die Berufsorganisation nicht einseitig die materiellen Interessen ihrer Mitglieder im Auge hat, sondern wie der S. G. V., mit Nachdruck an der praktischen, technischen und wissenschaftlichen Seite und sowohl im öffentlichen Interesse als auch demjenigen der Grundbesitzer, Unternehmer und Angestellten arbeiten.

Grundsätzlich sind daher unsere Mitglieder gegen jede Abweichung von den in jahrelanger Zusammenarbeit mit den behördlichen Vertretern und anderer interessierten Kreise erprobten Regeln. Diese Regeln bilden u. a., worauf wir besonders hinweisen möchten, die Grundlage für den Bundesratsbeschuß betr. den Normalarbeitsvertrag für das Grundbuchgeometergewerbe (vom 25. November 1924). Wir können auch dem in vereinzelten Fällen geübten Verfahren, daß Taxationen zwar nicht herausgegeben wurden, wohl aber den darum nachsuchenden Nichtmitgliedern des S. G. V. die Einsichtnahme davon auf dem Bureau des Kantonsgeometers gewährt wurde, nicht bestimmen.

Es mag sein, daß in vereinzelten Ausnahmefällen das eidg. Grundbuchamt eine Bekanntgabe der Taxationsergebnisse an Geometer, die nicht Mitglieder des S. G. V. sind, also auch nicht ohne weiteres den Bestimmungen des Taxationsreglementes unterliegen, zurzeit nicht ohne weiteres von der Hand weisen will. In diesem Falle würde es uns als absolut logisch und durch die bestehenden Verhältnisse und Vereinbarungen, nicht zuletzt auch durch die allgemeinen Vorschriften und Usanzen auf dem Gebiete des Submissionswesens als durchaus gerechtfertigt erscheinen, wenn in allen Teilen eine relative Gleichstellung mit den Mitgliedern des S. G. V. erfolgen würde. Die Zustellung der Taxationsergebnisse wäre von der vorherigen Unterzeichnung eines Verpflichtungsscheines abhängig zu machen, in welchem sich der Gesuchsteller den gleichen Verpflichtungen und Strafbestimmungen unterzieht, die das Taxationsreglement für die Mitglieder des S. G. V. kennt. Der betreffende Geometer müßte sich auch zur Zahlung einer Gebühr von Fr. 10.— bis 20.— für die Zustellung der Taxationsergebnisse durch den Verein verpflichten. Dieser Gebührensatz erscheint uns angebracht im Hinblick darauf, daß die Mitglieder des S. G. V. durch Leistung ihrer regulären Mitgliederbeiträge schon ihren Teil an die Lasten und Unkosten aus der Tätigkeit der Vereinsorgane beizutragen haben. Dazu käme die Leistung des obligatorischen Betrages an die Sektionen und 5 Promille des taxierten Betrages aller tatsächlich zugeschlagenen und übernommenen Arbeiten.

4. *Tarifrevision.* In den Tagen vom 23.—28. Mai verhandelte eine vom Zentralvorstand ernannte Delegation, bestehend aus den Herren Werffeli, Schärer, Boßhardt und Pellicet mit den Vertretern der eidgenössischen und kantonalen Behörden über die Revision des Tarifs für Grundbuchvermessungen. Nach Referaten von Werffeli und Schärer über den Gang der Verhandlungen wird den erzielten Ergebnissen zugestimmt. Eine besondere Mitteilung soll die Mitglieder des S. G. V. näher über die Neuregelung orientieren.

5. In Nachachtung eines Beschlusses der Delegiertenversammlung bestellt der Zentralvorstand eine Kommission zum Studium der Fragen, die mit der Erstellung einer neuen Landeskarte zusammenhängen,

mit den Herren Mermoud, Allenspach, Leupin, Hünerwadel und Bertschmann.

S. I. A. Fachgruppe der Kultur- und Vermessungsingenieure.

Die Jahresversammlung der Fachgruppe hat am 22. Juli in Freiburg ungefähr 20 Mitglieder vereinigt unter dem Vorsitz von Herrn Prof. Diserens.

Aus seinem Bericht entnehmen wir, daß das abgelaufene Jahr ein ruhiges war. Die Normalienkommission für Kulturtechnik hat nun einen bereinigten Entwurf einer ersten Reihe von zeichnerischen Normen vorgelegt, der von der Versammlung angenommen wurde. Die Kommission hat sich wieder eine ganze Reihe neuer Aufgaben gestellt, die in möglichst kurzer Zeit verwirklicht werden sollen.

Der Versammlung folgte überlieferungsgemäß ein Vortrag von Herrn Chef-Ingenieur H. Zölli über die geodätischen Grundlagen der Vermessung des Kantons Freiburg. Wir wollen auf den vorzüglichen Vortrag nicht näher eintreten, da er im Druck erscheinen wird.

Ein zweiter Vortrag von Herrn Chef-Ingenieur K. Schneider von der Abteilung für Landestopographie klärte uns auf über den heutigen Stand der Photogrammetrie. An Hand des Planmaterials, das die Schweiz am internationalen Kongreß für Photogrammetrie in Berlin ausgestellt hatte, gab uns Herr Schneider einen Ueberblick über das bis heute erreichte und ließ uns auch ahnen, was für Möglichkeiten diese Aufnahmeart noch in sich birgt. *Wey.*

Kleine Mitteilungen.

Versuchsanstalt für geodätische Instrumente.

Wir entnehmen der „Neuen Zürcher Zeitung“, daß mit 1. Juni dieses Jahres in Wien eine Versuchsanstalt für geodätische Instrumente eröffnet wurde, die sich mit der Prüfung von Instrumenten befaßt, die bei der Vermessung von Ländereien und Grundstücken, im Bergbau und Baugewerbe usw. Verwendung finden. Ueber das Ergebnis der Prüfungen und Versuche werden Bescheinigungen ausgestellt, denen der Charakter öffentlichrechtlicher Urkunden zukommt. Die neue Anstalt, von der es heißt, sie sei die erste in ihrer Art auf der ganzen Erde, hat sich die Aufgabe gestellt, durch unparteiische Gutachten über die ihr zur Untersuchung eingelieferten Instrumente den Interessen der Konsumenten und Produzenten in gleicher Weise zu dienen.

Ausschreibung photogrammetrischer Arbeiten.

Im Bundesblatt vom 13. und vom 20. Juli ist die Ausführung der Grundbuehvermessung nach der photogrammetrischen Methode nachbezeichneten Gebiete ausgeschrieben: 1. Alpgebiete der Gemeinden Evionnaz, Mex und Verossaz im Kanton Wallis, mit zusammen ca. 1960 ha. 2. Los II der Gemeinde Arosa und Los III der Gemeinde Davos, mit zusammen ca. 7350 ha. 3. Gebiet Val di Colla (rechte Seite) — Val di Sertena — Val die Caneggio im Kanton Tessin, mit ca. 4500 ha. Bewerben können sich Grundbuchgeometer, die in der Lage sind, stereophotogrammetrische Arbeiten auszuführen. Aus Gründen organisatorischer Zweckmäßigkeit erfolgt die Vergabe dieser Arbeiten nicht durch die einzelnen Gemeinden, sondern im Sinne von Art. 22 der eidg.